
**TEILFLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER STADT BISMARK (ALTMARK),
ORTSCHAFT HOHENWULSCH, ORTSTEIL HOHENWULSCH
- 1. ÄNDERUNG -**

BEGRÜNDUNG

ENTWURF

STADT BISMARK (ALTMARK)
BREITE STRASSE 11
39629 BISMARK

STAND: 07. Januar 2022

Inhaltsverzeichnis	Seite
--------------------	-------

Begründung

1.	Veranlassung	
2.	Erforderlichkeit	3
3.	Übergeordnete Planungen	3
3.1	Raumordnungsgesetz	3
3.2	Landes- und Regionalplanung	3
3.2.1	Landesplanung	3
3.2.2	Regionalplanung	3
4.	Planungen der Stadt Bismark (Altmark)	4
4.1	Allgemeine Angaben	4
4.2	Darstellung des rechtskräftigen Teilflächennutzungsplanes	4
4.3	Bestandsnutzung	4
4.4	Darstellungen der 1. Änderung des Teilflächennutzungsplanes	4
4.5	Umgebung des Änderungsbereiches	4
5.	Flächenbilanz	5
6.	Verlauf des Planverfahrens	5
7.	Zusammenfassung	5
8.	Gesetzliche Grundlagen	5

ANLAGE I: Umweltbericht nach § 2 Abs. 4 und § 2 a Satz 2 Nr. 2

1.a	Einleitung und Beschreibung der Merkmale des Vorhabens	6
1.b	Einschlägige Gesetze und Fachpläne	6
2.a	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	7
2.a.1	Zustand der Schutzgüter im Vorhabengebiet	7
2.a.2	Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtausführung der Planung	8
2.b	Prognose zur Entwicklung des Umweltzustandes	8
2.b.1	Entwicklung des Umweltzustandes durch das geplante Vorhaben	8
2.b.2	Auswirkungen in der Bau- und Betriebsphase	8
2.b.2.1	Bestand, Abriß und Bau des Vorhabens	9
2.b.2.2	Nutzung natürlicher Ressourcen	9
2.b.2.3	Art und Menge der Emissionen	9
2.b.2.4	Art und Menge der erzeugten Abfälle	9
2.b.2.5	Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe, die Umwelt	9
2.b.2.6	Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete	9
2.b.2.7	Auswirkungen des Vorhabens auf das Klima	9
2.b.2.8	Anfälligkeit des Vorhabens für Folgen des Klimawandels	9
2.b.2.9	Eingesetzte Techniken und Stoffe	10
2.c	Vermeidung von nachteiligen Umweltauswirkungen	10
2.c.1	Bauphase	10
2.c.2	Betriebsphase	11
2.d	Alternative Planungsmöglichkeiten	11
2.e	Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle und Katastrophen	11
3.a	Verwendete technische Verfahren und mögliche Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	11
3.b	Überwachungsmaßnahmen der Umweltauswirkungen	11
3.c	Allgemeine Zusammenfassung	11
3.d	Quellenangaben	11

1. Veranlassung

Der Landwirtschaftsbetrieb LEG Berkau e.G. beabsichtigt, auf Betriebsflächen, die aktuell ungenutzt sind, eine Freiflächensolaranlage zu errichten.
Ziel des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) ist es, den Anteil der erneuerbaren Energien an der Stromversorgung bis 2050 auf mindestens 80 % zu steigern.
Ein wichtiger Anteil wird die Gewinnung von Strom aus der Strahlungsenergie der Sonne einnehmen. Die ungenutzten Betriebsflächen stellen Konversionsflächen aus wirtschaftlicher Nutzung dar und fallen somit in den Geltungsbereich des EEG.

2. Erforderlichkeit

Wenn für eine Gemeinde ein rechtskräftiger Flächennutzungsplan existiert, sind gemäß § 8 Abs. 2 BauGB Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Für die Ortschaft Hohenwulsch existiert ein rechtswirksamer Flächennutzungsplan mit Datum vom 27.06.1994.

Aus dem rechtskräftigen Teilflächennutzungsplan der Ortschaft Hohenwulsch läßt sich die geplante Nutzung Sonderbaufläche Solarenergienutzung nicht entwickeln, so dass dessen Nutzungsdarstellungen zu ändern sind.

Es ist erforderlich, ein FNP-Änderungsverfahren durchzuführen, mit dem Flächen für die Landwirtschaft eine Darstellung als Sonderbaufläche Solarenergienutzung erhalten und so die baurechliche Zulässigkeit der Errichtung einer Freiflächensolaranlage vorbereitet wird.

3. Übergeordnete Planungen

3.1 Raumordnungsgesetz (ROG)

Die Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen. Unter Raumordnung wird dabei die zusammenfassende und übergeordnete Planung verstanden.

Rechtsgrundlage dafür ist das Raumordnungsgesetz (ROG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585). In ihm werden Aufgaben und Ziele sowie Grundsätze für die Raumordnung verbindlich festgelegt und den Ländern institutionell organisatorische Regelungen für die von ihnen vorzunehmende Raumplanung vorgegeben.

Aufgabe der Länder ist es, die aufgestellten allgemein gehaltenen Grundsätze unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Bedingungen zu verwirklichen und dazu die räumlich und sachlich erforderlichen Ziele vorzugeben.

Dies wird durch das Landesentwicklungsgesetz und den Landesentwicklungsplan geregelt.

3.2 Landes- und Regionalplanung

3.2.1 Landesplanung

Im Landesentwicklungsplan 2010 liegt der Änderungsbereich gemäß Beikarte 1: Raumstruktur außerhalb von überregionalen Entwicklungsachsen von europäischer Bedeutung zwischen Magdeburg und Rostock, Schwerin, Hamburg und Lübeck. Auch die überregionale Entwicklungsachse von Bundes- und Landesbedeutung, die von Salzwedel in Richtung Osten führt, hat für die 1. Änderung des Teil-FNP keine Bedeutung.

Der Änderungsbereich liegt im ländlichen Raum zwischen den Entwicklungsachsen. Gemäß Anhang 1 des LEP 2010 in der zeichnerischen Darstellung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung liegt der Änderungsbereich innerhalb eines Vorbehaltsgebietes für die Landwirtschaft.

Für Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft ist das Z 129 zu beachten:

"Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft sind Gebiete, in denen die Landwirtschaft als Nahrungs- und Futtermittelproduzent, als Produzent nachwachsender Rohstoffe sowie als Bewahrer und Entwickler der Kulturlandschaft den wesentlichen Wirtschaftsfaktor darstellt. Der landwirtschaftlichen Bodennutzung ist bei der Abwägung mit entgegenstehenden Belangen ein erhöhtes Gewicht beizumessen."

(Zitat LEP 2010)

Gleichzeitig gilt der Grundsatz 101:

"Für die Gewinnung regenerativer Energien sollen Flächen gesichert und freihalten werden. Ziel ist es dabei, den Außenbereich in seiner Funktion vor allem für die Landwirtschaft, zum Schutz der Tier- und Pflanzenwelt und die Erholung zu erhalten und das Landschaftsbild zu schonen."
(Zitat LEP 2010)

3.2.2 Regionalplanung

Im Regionalen Entwicklungsplan Altmark vom 15.12.2015 inkl. der Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplanes Altmark (REP 2005) um den sachlichen Teilplan "Wind" vom 14.01.2013 und 08.12.2014 liegt der Änderungsbereich innerhalb eines Vorbehaltsgebietes für die Landwirtschaft gemäß Pkt. 5.6.1. REP 2005. Die Vorbehaltsgebietsabgrenzung entspricht in etwa der des LEP LSA 2010.

Der REP Altmark enthält folgende Ziele (Z) und Grundsätze (G):

"5.6.1 Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft

5.6.1.1 Z

In den ausgewiesenen Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft ist den Belangen der Landwirtschaft als wesentlicher Wirtschaftsfaktor, Nahrungsproduzent und Erhalter der Kulturlandschaft bei der Abwägung mit entgegenstehenden Belangen ein erhöhtes Gewicht beizumessen.

5.6.1.2 G

Die landwirtschaftliche Nutzung des Freiraumes soll dazu beitragen, dass naturbetonte, die Landschaft prägende Strukturelemente der Feldflur erhalten werden.

5.6.1.3. G

In Gebieten, in denen die Landwirtschaft aufgrund spezifischer Standortfaktoren besondere Funktionen für den Naturhaushalt, die Landschaftspflege, die Erholung und die Gestaltung des ländlichen Raumes besitzt oder in denen die Landwirtschaft eine hervorgehobene Rolle zur Pflege und zum Erhalt der Kulturlandschaft einnimmt, sind diese Funktionen bei allen raumbeanspruchenden Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen, zu unterstützen bzw. langfristig zu sichern."

(Zitat REP Altmark 2005)

Die Änderung des Flächennutzungsplanes steht dem Ziel 5.6.1.1 und dem Grundsatz 5.6.1.3 nicht entgegen.

Die Wiedereingliederung von brachliegenden landwirtschaftlichen Flächen in eine wirtschaftliche Nutzung stellt neben anderen, eine Erwerbsquelle für einen Landwirtschaftsbetrieb dar.

Die Erweiterung der Kapazitäten zur Erzeugung von Elektroenergie aus regenerativen Quellen stellt eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe dar.

4. Planungen der Ortschaft Bismark (Altmark)

4.1 Allgemeine Angaben

Die Stadt Bismark (Altmark) ist eine Einheitsgemeinde mit 20 Ortschaften und weiteren 19 Ortsteilen. Mitte 2020 verfügte die Stadt Bismark über 8.111 Einwohner. Gemäß Kreisentwicklungskonzept des Landkreises Stendal werden für die Einheitsgemeinde Stadt Bismark 2020 - 7.947 Einwohner und für 2025 - 7.329 Einwohner prognostiziert.

4.2 Darstellungen des rechtskräftigen Teilflächennutzungsplanes

Der Teilflächennutzungsplan des Ortsteiles Hohenwulsch der Ortschaft Hohenwulsch wurde mit Datum vom 27.06.1994 rechtskräftig.

Der Änderungsbereich des FNP weist keine direkte Nutzungsdarstellung auf. Es ist davon auszugehen, daß alle Flächen des rechtskräftigen Teilflächennutzungsplanes, die keine Signatur oder Schraffur aufweisen, als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt sind.

Im rechtskräftigen Teilflächennutzungsplan Hohenwulsch sind sowohl Nutzungen für Baugebiete nach § 1 Abs. 2 BauNVO als auch Bauflächen nach § 1 Abs. 1 BauNVO dargestellt. In der 1. Änderung der Teilflächennutzungsplanes erfolgte eine Darstellung als Sonderbaufläche (S) nach § 1 Abs. 1 Pkt. 4 BauNVO mit der Zweckbestimmung Solarenergienutzung.

4.3 Bestandsnutzung

Der Änderungsbereich umfaßt Lager-, Gebäude- und Betriebsflächen einer landwirt-

- schaftlichen Stallanlage. Eine Teilfläche ist als Intensivacker genutzt.
- 4.4. Darstellungen der 1. Änderung des Teilflächennutzungsplanes
Der Änderungsbereich wird nach § 1 Abs. 1 Pkt. 4 BauNVO vollständig als Sonderbaufläche (S) mit der Zweckbestimmung Solarenergienutzung dargestellt.
- 4.5. Umgebung des Änderungsbereiches
Nördlich des Änderungsbereiches grenzen Grünland- und Waldflächen an den Änderungsbereich. Im Osten sind es ebenfalls Grünlandflächen mit geringfügigem Baumbestand.
Im Süden befinden sich in der Nachbarschaft Wald- und Grünlandflächen.
Die westliche Grenze bilden Bereiche mit gewerblicher Nutzung und der Standort einer Biogasanlage.
An der nordwestlichen Grenze verläuft die Dobberkauer Straße (Kreisstraße K 1078)
An der westlichen Grenze der Kreisstraße liegen Flächen für Wald und für die Landwirtschaft.
5. Flächenbilanz
Der Änderungsbereich hat eine Größe von ca. 5,5 ha.
Davon werden etwa 1,2 ha als Intensivacker genutzt. Leerstehende und ungenutzte Lager-, Gebäude- und Betriebsflächen nehmen ein Fläche von 4,3 ha ein.
6. Verlauf des Planverfahrens
Der Aufstellungsbeschuß für die 1. Änderung des Teilflächennutzungsplanes der Stadt Bismark (Altmark), Ortschaft Hohenwulsch wurde vom Stadtrat der Stadt Bismark (Altmark) am 04.03.2020 gefaßt.
Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte durch die Auslage der Planunterlagen zum Vorentwurf vom 07.06. - 10.07.2021.
Innerhalb der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB wurden von Bürgern keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken geäußert.
7. Zusammenfassung
Durch die 1. Änderung wird für die LEG Berkau e.G. die planerischen Voraussetzungen geschaffen, auf nicht mehr notwendigen landwirtschaftlichen Hofflächen eine Freiflächensolaranlage errichten zu können, um Solarstrom zu erzeugen.
Die Nachnutzung dieser Fläche stellt eine wirtschaftliche Konversion ungenutzter und brachliegender Betriebsbereiche dar.
Konflikte zwischen den Nutzungen Wohnen und dem Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung Solarenergienutzung sind nicht zu prognostizieren.
Die 1. Änderung des Teilflächennutzungsplanes der Ortschaft Hohenwulsch ist mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.

8. Gesetzliche Grundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147),
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I Nr. 33 S. 1802)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanzV) vom 18.12.1990, (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I Nr. 33 S. 1802),
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3908),
- Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10.12.2010 (GVBl. LSA 2010, S. 569), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28.10.2019 (GVBl. LSA S. 346),
- Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.09.2013, (GVBl. LSA 2013 S. 440, 441), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.11.2020 (GVBl. LSA S. 660) und
- Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.03.2021 (GVBl. LSA S. 100)

ANLAGE 1: Umweltbericht nach § 2 Abs. 4 und § 2 a Satz 2 Nr. 2

1.a Einleitung und Beschreibung der Merkmale des Vorhabens

Größe des Vorhabens

Der Änderungsbereich hat eine Größe von 5,5 ha.

Nutzungsangaben

Innerhalb des Änderungsbereiches soll die Errichtung einer Freiflächensolaranlage planerisch vorbereitet werden.

Standort des Vorhabens

Das Plangebiet liegt am nördlichen Ortsausgang der Ortschaft Hohenwulsch an der Kreisstraße K 1078 in Richtung Dobberkau, die im Siedlungsbereich als Dobberkauer Straße bezeichnet ist.

Nutzungen im Änderungsbereich

Innerhalb des Änderungsbereiches wird eine Sonderbaufläche (S) mit der Zweckbestimmung Solarenergienutzung dargestellt.

Im rechtskräftigen Teilflächennutzungsplan der Ortschaft Hohenwulsch ist der Änderungsbereich als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Beschreibung des Umfeldes:

Nördlich des Änderungsbereiches grenzen Grünland- und Waldflächen an den Änderungsbereich. Im Westen sind es ebenfalls Grünlandflächen mit geringfügigem Baumbestand.

Im Süden befinden sich in der Nachbarschaft Wald- und Grünlandflächen.

Die östliche Grenze bilden Bereiche mit gewerblicher Nutzung und die Fläche einer Biogasanlage.

An der nördöstlichen Grenze verläuft die Dobberkauer Straße (Kreisstraße K 1078)

An der westlichen Grenze liegen Flächen für Wald und Flächen für die Landwirtschaft.

1.b Einschlägige Gesetze und Fachpläne

Für die Änderung des Flächennutzungsplanes sind insbesondere die nachfolgend aufgeführten Gesetze und Fachpläne maßgeblich von Bedeutung:

Baugesetzbuch (BauGB)

Nach § 1 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) ist eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten und sind im Rahmen der Bauleitplanung eine menschenwürdige Umwelt zu sichern sowie die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz. Dabei sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen.

In § 1a finden sich ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz, die u.a. einen

- sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden und
- die Berücksichtigung von Vermeidung und Ausgleich voraussichtlicher erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in der Abwägung fordern.

Der § 2 Abs. 4 des Baugesetzbuches bestimmt, dass für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen ist, in der die voraussichtlich erheblichen Umweltwirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschreibt und bewertet.

Die Normen im Baugesetzbuch zielen auf einen hohen Standard des Umwelt- und Naturschutzes ab. Dem kann vorliegend dadurch Rechnung getragen werden, dass der Eingriff durch die Errichtung neuer baulicher Anlagen so gering als mög-

lich ausgestaltet wird und nicht nutzbare Gebäude abgebrochen werden. Unvermeidbare Eingriffe können mittels von im räumlichen Zusammenhang durchführbaren Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen kompensiert werden.

Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA)

Bauliche Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit oder Ordnung insbesondere Leben, Gesundheit und Eigentum nicht gefährdet und die natürlichen Lebensgrundlagen geschont werden.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Natur und Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich sind so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, dass die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit und der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.

Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu kompensieren (Ersatzmaßnahmen), soweit es zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist.

Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA)

Den Vorgaben des Naturschutzgesetzes wird dadurch Rechnung getragen, dass der Eingriff in die Natur und Landschaft durch die Neubebauung so gering als möglich ausgestaltet wird, und dass der verbleibende Eingriff im räumlichen Zusammenhang kompensiert werden kann.

Erneuerbare-Energien-Gesetz 2021 (EEG 2021)

Das EEG ist und bleibt das zentrale Steuerungsinstrument für den Ausbau der erneuerbaren Energien. Ziel des EEG ist es die Energieversorgung umzubauen und den Anteil der erneuerbaren Energien an der Stromversorgung bis 2050 auf mindestens 80 Prozent zu steigern. Der Ausbau der erneuerbaren Energien erfolgt insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes zur Entwicklung einer nachhaltigen Energieversorgung. Daneben sollen die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung verringert, die fossilen Energieressourcen geschont und die Technologieentwicklung im Bereich der erneuerbaren Energien vorangetrieben werden.

2.a Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.a.1 Zustand der Schutzgüter im Plangebiet

Schutzgut Mensch

Das Schutzgut Mensch ist nicht betroffen.

Zur Ausübung von Erholungs- und Freizeitfunktion ist der Änderungsbereich nicht geeignet.

Schutzgut Flora

Der Änderungsbereich wird teilweise als Intensivacker genutzt. Durch den ständigen Fruchtwechsel können sich hier keine dauerhaften Pflanzengesellschaften entwickeln. Die übrigen Flächen sind extensive Grünlandflächen, innerhalb derer ungenutzte landwirtschaftliche Nebengebäude und befestigte Lagerflächen vorhanden sind. Innerhalb der extensiven Grünlandflächen sind an einigen Stellen Soltärbäume und -sträucher vorhanden.

Schutzgut Fauna

Durch seine geringe Nutzungintensität und Ungestörtheit könnte der Änderungsbereich Nahrungsquelle für die Avifauna und Lebensraum für Insekten und Reptilien sein.

Schutzgut Boden

Der Änderungsbereich ist durch seine frühere Nutzung als Stallanlage für die Rinderhaltung vorbelastet. Die Vorbelastung umfaßt Stallanlagen, Lagerflächen und Wirtschaftswege.

Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer

Oberflächengewässer sind nicht vorhanden.

Grundwasser

Das Schutzgut Grundwasser ist nicht betroffen.

Schutzgut Klima/Luft

Das Schutzgut Klima ist nicht betroffen.

Schutzgut Landschaft

Das Landschaftsbild ist durch landwirtschaftliche und gewerbliche Bauten mit unterschiedlichen Baustrukturen geprägt ist.

Im Norden, Nordwesten und Süden grenzen Waldflächen an das Plangebiet.

Eine Erholungseignung ist nicht vorhanden.

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Kulturgüter sind nicht betroffen.

Sachgüter sind in Form von ungenutzten und ruinösen landwirtschaftlichen Anlagen vorhanden.

Berücksichtigung von Schutzgebieten

Der Änderungsbereich liegt außerhalb von Schutzgebieten wie sie die Schutzgebiete mit europäischer Bedeutung, die nach Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie, Landschafts- und Naturschutzgebiete oder Wasserschutzgebiete darstellen.

2.a.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtausführung der Planung

Schutzgut Mensch

Das Schutzgut Mensch ist nicht betroffen.

Schutzgut Tiere

Die aktuellen Lebensraumbedingungen würden fortbestehen.

Schutzgut Pflanzen

Die aktuellen Lebensraumbedingungen würden fortbestehen.

Schutzgut Boden

Der Boden würde keine Veränderung erfahren.

Schutzgut Wasser

Grundwasser

Der Grundwasserzustand würde keine Veränderungen erfahren.

Oberflächenwasser

Oberflächengewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Schutzgut Klima/Luft

Für das Schutzgut Klima/Luft sind keine Änderungen prognostizierbar.

Schutzgut Landschaft

Die aktuelle Gestörtheit des Landschaftsbildes durch die Ungenutztheit der Bestandsbauten würde fortbestehen bzw. zunehmen.

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Der Verfall der sonstigen Sachgüter würde sich fortsetzen.

Schutzgebiete

Das Schutzgut ist nicht betroffen.

2.b Prognose zur Entwicklung des Umweltzustandes

2.b.1 Entwicklung des Umweltzustandes durch das geplante Vorhaben

Schutzgut Mensch

Das Schutzgut Mensch ist nicht betroffen.

Schutzgut Fauna

Mit der Errichtung der Freiflächensolaranlage können auf diesen Flächen Rückzugs-, Brut- und Nahrungsflächen für die vorhandenen Arten entstehen. Nach Inbetriebnahme der Freiflächensolaranlage wird es voraussichtlich zu einer Neubesiedlung der Anlagenfläche kommen. Das Artenspektrum wird sich verändern.

Schutzgut Flora

Durch die großflächigen Verschattungen, die durch die aufgeständerten Solarpaneele verursacht werden, entstehen Wuchsbedingungen für schatten- und halbschattenliebende Pflanzengesellschaften.

Innerhalb des Änderungsbereiches wurden keine gesetzlich geschützten Biotope festgestellt.

Boden

Durch Versiegelung verliert Boden dauerhaft seine natürlichen Funktionen. Die Neuversiegelung beschränkt sich auf die Fundamente für die Trägerkonstruktion der Solarmodule.

Durch den Abriss von Stallgebäuden und die dadurch stattfindenden Entsiegelungen wird weit mehr Boden seine natürliche Funktion wieder erlangen, als neu versiegelt wird.

Schutzgut Wasser

Grundwasser

Durch die geplanten Entsiegelungen wird sich die Grundwasserneubildungsrate erhöhen.

Oberflächenwasser

Oberflächengewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Schutzgut Klima/Luft

Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima sind nicht zu prognostizieren.

Schutzgut Landschaft

Die Freiflächensolaranlage kann als technische Anlage im Landschaftsraum sichtbar sein. Da sich in direkter Nachbarschaft und in der näheren Umgebung Bestandswaldflächen befinden, ist das Landschaftsbild nicht betroffen, da die Solaranlage als technische Anlage aus der Ferne und von den Siedlungsbereichen aus kaum wahrnehmbar ist.

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Eine Betroffenheit des Schutzgutes ist nicht prognostizierbar.

Auswirkungen auf Schutzgebiete

Eine Beeinträchtigung von Schutzgebieten durch die Umsetzung der Planung ist nicht zu prognostizieren.

2.b.2 Auswirkungen in der Bau- und Betriebsphase

2.b.2.1 Bestand, Abriß und Bau des Vorhabens

Die Flächen, auf denen die Freiflächensolaranlage errichtet wird, werden im Zuge der Baufeldfreimachung beräumt. Bestandsgebäude werden abgerissen. Der Vorhabenbetrieb erfordert lediglich Wartungs-, Reparatur- und Kontrollarbeiten.

2.b.2.2 Nutzung natürlicher Ressourcen

(Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt)

Auf der als sonstiges Sondergebiet festgesetzten Fläche wird es zu einer Veränderung der Tier- und Pflanzenarten und der biologischen Vielfalt kommen. Die Aufständigung der Solarmodule schafft verschattete und halbverschattete Bereiche, die das Tier- und Pflanzenartenspektrums verändern werden.

2.b.2.3 Art und Menge der Emissionen

(Schadstoffe, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlung, Verursachung von Belästigungen)

In der Bauphase wird es zu Baulärm, Baumaschinenlärm und Verdichtungen von Boden kommen. Belästigungen für den Menschen sind nicht zu prognostizieren, da sich das Plangebiet abseits von Siedlungsbereichen befindet. Schadstoffe, Wärme und Strahlung spielen bei dem Vorhaben keine Rolle.

2.b.2.4 Art und Menge der erzeugten Abfälle (Beseitigung, Verwertung)

In der Bauphase werden verschiedenste Verpackungen, Transportbehälter für Baumaterialien und Restbaustoffe anfallen, deren Entsorgung die jeweiligen Bauunternehmen zu übernehmen haben.

In der Betriebsphase werden durch das Vorhaben keinerlei Abfälle anfallen. Durch das Vorhaben werden keine gefährliche Abfälle erzeugt.

2.b.2.5 Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe, die Umwelt

Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe und die Umwelt sind nicht zu prognostizieren.

2.b.2.6 Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete (Kumulierung)

Es sind in der Nachbarschaft keine Vorhaben bekannt, deren Auswirkungen gemeinsam zu bewerten wären.

2.b.2.7 Auswirkungen des Vorhabens auf das Klima (Treibhausgasemissionen)

Die geplante Freiflächensolaranlage erzeugt emissionsfrei elektrische Energie aus der Strahlung der Sonne. Schädliche Klimaauswirkungen sind nicht zu prognostizieren.

2.b.2.8 Anfälligkeit des Vorhabens für Folgen des Klimawandels

Die Energiegewinnung aus der Sonnenstrahlung mindert die Folgen des Klimawandels. Anfälligkeiten des Vorhabens sind nicht zu prognostizieren.

2.b.2.9 Eingesetzte Techniken und Stoffe

Es ist davon auszugehen, daß die eingesetzten Baustoffe, Baumaterialien, Solarmodule und Energieumwandlungseinrichtungen zertifiziert sind und die Baugeräte und die Bautechnologien dem Stand der Technik entsprechen.

Gleiches gilt in der Betriebsphase für die Solarnergieerzeugungs-, Umwandlungs- und Fortleitungsanlagen.

2.c Vermeidung von nachteiligen Umweltauswirkungen

Eine Landschaftsplan liegt für die Ortschaft Hohenwulsch nicht vor. Artenschutz- und Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind erst auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ermittelbar.

Es ist absehbar, daß die erforderlichen Abriß- und Entsiegelungsmaßnahmen einen solchen Umfang haben, daß keine Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen außerhalb des Änderungsbereiches erforderlich werden.

2.c.1 Bauphase

Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung sind keine Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ermittelbar.

2.c.2 Betriebsphase

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung sind keine Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ermittelbar. Der Eingriffsumfang ist nur überschlägig bekannt.

2.d Alternative Planungsmöglichkeiten

Alternative Planungsmöglichkeiten bestanden nicht. Zur Nachnutzung nicht mehr betriebsnotwendiger Gebäude und Flächen gab es keine Alternative.

2.e Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle und Katastrophen

Eine Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle und Katastrophen ist kaum zu erwarten.

Das Plangebiet liegt abseits von Oberflächengewässern, die Überschwemmungen auslösen können.

Eine Orkan- und Unwetteranfälligkeit ist im Rahmen des allgemeinen Wettergeschehens nicht gegeben.

3.a Verwendete technische Verfahren und mögliche Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Die Zusammenstellung der Umweltangaben bereitete keine Schwierigkeiten. Die Beschreibung und Einschätzung der Umweltauswirkungen des Vorhabens erforderte keine komplizierten und technisch aufwändigen Meß- und Prüfverfahren.

3.b Überwachungsmaßnahmen der Umweltauswirkungen

Für die Planung sind auf der Ebene der Flächennutzungsplanung keine Kontrollmöglichkeiten gegeben.

3.c Allgemeine Zusammenfassung

Durch die Planung sind Schutzgüter Flora und Fauna betroffen.

Die Schutzgüter Flora und Fauna stehen in einem engen Zusammenhang.

Mit der Überbauung der Flächen des Änderungsbereiches werden vorhandene Lebensräume und Nahrungsquellen für die Fauna entfallen, die allerdings auch keine besondere Qualität aufweisen.

Die vereinzelt Solitäräume und -sträucher werden, soweit sie innerhalb der Aufstellbereiche für die Solarmodule stehen, entfernt werden.

Zwischen und unter den Solarmodulreihen wird sich die Flora und Fauna ändern und sich schatten- und halbschattenliebende Arten ansiedeln. Das Artenspektrum wird sich verändern.

Boden wird seine natürliche Funktion dort wo Gebäude abgebrochen und Betonflächen entsiegelt werden, wiedergewinnen. Die Neuversiegelung durch die Freiflächensolaranlage wird weit geringer sein als der Umfang der Entsiegelungsflächen.

Die Versickerungsbedingungen für Niederschlagwasser werden sich durch die Ausführung der Entsiegelungsmaßnahmen verbessern.

Es ist einzuschätzen, daß die Schutzgüter Flora und Fauna in geringem Umfang betroffen und die Eingriffe ausgleichbar sind.

3.d Quellenangaben

- Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplanes Altmark (REP Altmark) 2005 um den sachlichen Teilplan "Regionalstrategie, Daseinsvorsorge und Entwicklung der Siedlungsstruktur" für die Planungsregion Altmark vom 08.05.2018
- Regionaler Entwicklungsplan Altmark vom 15.12.2015 incl. Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplan (REP 2005) Altmark um den sachlichen Teilplan "Wind" vom 14.01.2013 und 08.12.2014
- Teilflächennutzungsplan der Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark), Ortschaft Hohenwulsch, Ortsteil Hohenwulsch